

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde **Gensingen** vom 11.03.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2 Ältestenrat des Gemeinderates	2
§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates	2
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 6 Beigeordnete	5
§ 7 Lohn- und Verdienstausfall für Mitglieder des Gemeinderates und von Ausschüsse	5
§ 8 Verdienstausfall des Ortsbürgermeisters	6
§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	6
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 11 Sonstige Aufwandsentschädigungen	7
§ 12 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen, Elisabethenstraße 1, 55576 Sprendlingen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden, abweichend von Absatz 1, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Standorten befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
1. Am Rathaus
 2. Römerstraße 17
 3. Pierre-de-Bresse-Platz und
 4. Parkplatz der Goldberghalle
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch den Aushang an der in dem vorstehenden Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Gemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Hauptausschuss hat 9 Mitglieder und für Jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.
- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Planungs- und Bauausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Umlegungsausschuss
 4. Kultur-, Sozial- und Sportausschuss
- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.

- (4) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 und 2 werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet.
Den Ausschüssen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1-4 müssen mindestens zur Hälfte Ratsmitglieder angehören. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter(innen) der Ausschussmitglieder

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Gemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 €. Der Gemeinderat ist in der folgenden Sitzung hierüber zu informieren.
 4. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe und Darlehen der Gemeinde, sofern nicht der Ortsbürgermeister hierzu ermächtigt ist. Der Gemeinderat ist in der folgenden Sitzung hierüber zu informieren.
 5. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO. Der Gemeinderat ist in der folgenden Sitzung hierüber zu informieren,
 6. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 8. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 9. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 7 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle

von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (3) Dem **Planungs- und Bauausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für
 - a) Ausnahmen und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
 - b) Die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)
 - c) Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).
 2. Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall. Bei der Veräußerung von Grundstücken darf der Ortsbürgermeister Verträge nur zu dem vom Ortsgemeinderat beschlossenen Verkaufspreis abschließen und außerdem nur dann, wenn der Käufer nicht mehr als ein Grundstück erwerben möchte und absehbar ist, dass die im Verkaufsgespräch bekannt gegebene Nutzung keine Ausübung eines baurechtlichen Ermessensspielraumes voraussetzt. Ausgenommen von der Aufgabenübertragung ist der Verkauf von Grundstücken an einen Bauträger. Der Ortsgemeinderat ist über den Verkauf von Grundstücken zu unterrichten.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag in Höhe von 500 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.

7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
8. Abgabe aller verbindlichen Erklärungen im Rahmen von Insolvenzverfahren (Zustimmung zum Insolvenzplan, Modifizierung der Gläubigerforderungen, usw.) bis u einer Höhe von 3.000 €. Der zuständige Ausschuss ist zu unterrichten.
9. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Lohn- und Verdienstaufschlag für Mitglieder des Gemeinderates und von Ausschüsse

Nachgewiesener Lohnaufschlag für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder seinen Ausschüssen wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes von bis zu 25,57 € je Stunde.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von je 25,57 € je Stunde, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 25,57 € je Stunde, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert. Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 8

Verdienst- / Umsatzausfall von Ortsbürgermeister*innen

- (1) Der durch Freistellung unter Wegfall der Bezüge (§ 20 UrIVVO) erlittene Verdienstaufschlag von Ortsbürgermeister*innen, die ihren Lebensunterhalt im überwiegenden Anteil durch ein bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis erwirtschaften, wird durch die Ortsgemeinde für bis zu 30 Prozent der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ersetzt. Über den genauen Umfang der Freistellung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Der Umsatzausfall von Ortsbürgermeister*innen, die ihren Lebensunterhalt im überwiegenden Anteil durch bereits bestehende selbstständige oder freiberufliche Tätigkeiten erwirtschaften, wird durch die Ortsgemeinde mit einem pauschalen Nachteilsausgleich für entgangene Einkünfte von monatlich maximal 2.200 Euro ersetzt. Über die tatsächliche Höhe des anzuerkennenden Nachteilsausgleichs entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Ortsbürgermeister*innen, die ihren Lebensunterhalt auf anderem Wege (unter anderem durch Leistungen der Sozialversicherungen oder von Sozialleistungsträgern) sicherstellen können, sind von den Regelungen des § 8 ausgenommen.
- (4) Die Regelungen des § 8 Abs. 1 bis 3 finden rückwirkend zum 01.10.2024 Anwendung.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) § 7 gilt entsprechend.

§ 11 Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Ortsbürgermeister, Beigeordnet sowie Ortsgemeinderatsmitglieder die schriftlich auf die Zustellung der Einladung zu Sitzungen und deren Anlagen sowie Niederschriften in Papierform verzichten, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und ggf. selbst angefertigte Ausdrücke eine monatliche Pauschale in Höhe von 7 Euro je Monat ihrer Gremienzugehörigkeit von der Ortsgemeinde, sofern sie nicht bereits seitens der Verbandsgemeinde eine Pauschale zum gleichen Zweck erhalten.
- (2) Ortsgemeinderatsmitglieder, die von der Möglichkeit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Gebrauch machen, erhalten auch für andere Gremien, Beiräte und Arbeitskreise der Ortsgemeinde, in denen sie Mitglied sind, keine der genannten Dokumente in Papierform.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.07.2024 außer Kraft.

Gensingen, den 11.03.2025

Der Ortsbürgermeister

René Pieroth

(René Pieroth)

